



Beitragsordnung für Erzeuger und Hofverarbeiter

I. Demeter-Schutzbeitrag für Erzeuger

1. Der Demeter-Schutzbeitrag (umsatzabhängiger Beitrag) für Erzeuger

Die Berechnungsgrundlage für den Demeter-Schutzbeitrag ist die Höhe des Demeter- und Öko-Umsatzes. Diese Umsätze werden nach einem bundesweit einheitlichen Verfahren erhoben. Jeder Betrieb legt verbindlich fest, für welches Verfahren (Realumsatz oder Planumsatz) er sich prinzipiell entscheidet. Ein Verfahrenswechsel ist möglich, sollte allerdings die Ausnahme sein und erfolgt durch Antrag bei der Landesarbeitsgemeinschaft.

a) Das Planumsatzverfahren

Das Planumsatzverfahren empfiehlt sich für Betriebe, die leicht einen Überblick über die Mengenertragsverhältnisse gewinnen können und eventuell keine Buchhaltung führen. Die Höhe der Planumsätze pro Hektar, die dem beigefügten Meldebogen zu entnehmen sind, setzen sich aus den durchschnittlichen Erträgen und durchschnittlichen Großhandelspreisen zusammen (siehe Anlage 1). Das Verfahren vereinfacht, so dass im Einzelfall Abweichungen von den tatsächlichen Umsätzen entstehen. Betriebe, die aufgrund z.B. klimatischer Voraussetzungen die Planumsätze in der Regel nicht erreichen können, sollten das Realumsatzverfahren wählen.

Konventionell vermarktete Ware wird vom Planumsatz abgezogen und ist nicht beitragspflichtig. Eingelagerte Ware ist im Ernte- bzw. Erzeugungszeitraum beitragspflichtig.

Der Anteil der Direktvermarktung ist anzugeben, da sich dies auf die Höhe des Beitragssatzes auswirkt. Die Staffelung der Beitragssätze von 0,3 % auf 1 % ist dem beigefügten Meldebogen zu entnehmen.

Direktvermarktung ist Vermarktung von unverarbeiteten und von selbst- oder im Lohn verarbeiteten Erzeugnissen an EndverbraucherInnen, z.B. im Hofladen (auch bei BGB-Gesellschaft), am Marktstand, über Abo-Kisten, an den Naturkostladen, an Einzelhändler und an Großküchen.

Keine Direktvermarktung ist der Verkauf an den Großhandel, auf dem Großmarkt, an einen Hofverarbeiter, der einen eigenen Demeter-Hofverarbeitungsvertrag besitzt oder an weitere Demeter-Vertragspartner.

b) Das Real-Umsatzverfahren

Das Umsatzverfahren empfiehlt sich bei Betrieben mit Buchhaltung und bei Betrieben, für die die Planumsatzzahlen nicht zutreffen. Das Umsatzverfahren erfasst die tatsächlichen Nettoumsätze des Betriebes im Vorjahr oder im vorliegenden, abgeschlossenen Wirtschaftsjahr.

Es werden alle Erlöse aus dem Verkauf der Ernteerzeugnisse, der tierischen Erzeugnisse, der verarbeiteten Produkte und der Direktvermarktung einbezogen. Nicht einbezogen werden Futtermittelverkäufe und der Demeter-Zukauf von anderen Betrieben oder vom Handel. Konventionelle Verkäufe sind anzugeben und werden vom Gesamtumsatz abgezogen. Die Höhe der Direktvermarktung wird durch den Umsatz erfasst. Deshalb beträgt der Beitragssatz für den Demeter e.V. immer 0,3 %.

Der Verkaufszeitpunkt, nicht die Ernte oder Herstellung, ist für die Beitragspflicht maßgebend. Die Ertragsausfälle etc. werden automatisch berücksichtigt.



2. Die Berechnung des Demeter-Schutzbeitrags

Auf der Basis der Umsatzmeldungen (Planumsätze bzw. tatsächliche Umsätze) des Erzeugerbetriebs wird der Demeter-Schutzbeitrag mit einem einheitlichen Beitragssatz von 0,3 % bzw. mit dem Direktvermarktungsfaktor errechnet. Der Demeter-Schutzbeitrag muss mit 19 % MWST versteuert werden.

Im Umstellungszeitraum wird nur der Mindestbeitrag von 50 € (+ 19 % MWST) für den Demeter e.V. erhoben. Es fällt kein zusätzlicher Demeter-Schutzbeitrag an.

3. Abrechnung angegliederter Hofverarbeitungsbetriebe

- a) Der Demeter-Schutzbeitrag für Hofverarbeitungsbetriebe wird von dem angegliederten Erzeugerbetrieb abgeführt. Der Demeter-Schutzbeitrag für die Hofverarbeitung (HV) wird als Aufschlag mit 30% auf den Demeter-Schutzbeitrag für die Erzeugung ermittelt, sofern der HV-Umsatz für Bio- und Demeter-Erzeugnisse unter 200.000 € liegt.

Der Mindestbeitrag für die Hofverarbeitung beträgt 100 €.

- b) Oberhalb der Umsatzgrenze von 200.000 Euro wird der Demeter-Schutzbeitrag dem Hofverarbeiter direkt vom Demeter e.V. in Rechnung gestellt und beträgt in diesem Fall 1% vom Demeter-Umsatz des Hofverarbeiters.

4. Vorgehensweise zur Erhebung der benötigten Zahlen

Jeder Erzeugerbetrieb erhält eine vorausgefüllte Planumsatz-Meldung, die auf der Basis der Zertifizierungsdaten aus dem Vorjahr erstellt wurde. Beim Planumsatzverfahren ergänzt der Betrieb die Daten um seine Direktvermarktungs-umsätze und die konventionellen Verkäufe. Beim Realumsatzverfahren trägt der Betrieb seine realen ökologischen Umsätze aus dem gewählten Bezugszeitraum ein.

Die Angaben zum angegliederten Demeter-Hofverarbeitungsbetrieb werden vom Erzeugerbetrieb gemacht, sofern und solange dieser unter die 200.000 €-Umsatzgrenze fällt.

Der Demeter-Hofverarbeitungsbetrieb teilt dem Erzeugerbetrieb mit, wie hoch sein HV-Umsatz (Bio+Demeter) im Bezugszeitraum ist. Liegt dieser über 200.000 €, so ist dies auf dem Meldebogen des Erzeugerbetriebs zu vermerken.

5. Die Rechnungsstellung

Nach Rücklauf der bearbeiteten Meldebögen erfolgt die Rechnungsstellung durch den Demeter e.V. Der Rechnungsbetrag wird in der Regel per Lastschrift eingezogen. Abschlagszahlungen sind möglich. Der Vorstand des Demeter e.V. kann auf Antrag des Mitgliedsbetriebs einen Beitragsnachlass gewähren.

II. Demeter-Schutzbeitrag für Hofverarbeiter

Demeter-Hofverarbeiter, die dieser Beitragsordnung unterliegen sind:

- Verarbeitungsbetriebe, die Mitglied in einem Verein zur Förderung der biologisch-dynamischen Landwirtschaft (Landesarbeitsgemeinschaft) sind,
- einem Erzeugerbetrieb angegliedert, der im Besitz eines gültigen Markennutzungsvertrags mit dem Demeter e.V. ist. Der Hofverarbeiter unterzieht sich einer gesonderten Verarbeiterkontrolle (B-Kontrolle) nach der EU-Bio-Verordnung.

Bei der Abrechnung des Demeter-Schutzbeitrags für die Hofverarbeitung wird zwischen kleiner Hofverarbeitung und großer Hofverarbeitung unterschieden.



1. Kleine Hofverarbeitung: Umsatz (Bio+Demeter) unter 200.000 €

Bei der kleinen Hofverarbeitung wird der Schutzbeitrag vom angegliederten Erzeuger in Form eines Aufschlags auf dessen Demeter-Schutzbeitrag erhoben. Der Aufschlag beträgt 30% auf den Demeter-Schutzbeitrag und ist vom Erzeuger an den Demeter e.V. abzuführen (sh. Abschnitt I.3.).

Die Meldung des Hofverarbeiterumsatzes an den Demeter e.V. erfolgt durch den angegliederten Erzeugerbetrieb im Rahmen seiner Jahresmeldung.

Der Mindestbeitrag für die kleine Hofverarbeitung beträgt 100 €.

Außerdem teilt der Hofverarbeitungsbetrieb dem Erzeugerbetrieb mit, wie hoch sein HV-Umsatz (Bio+Demeter) im Bezugszeitraum ist. Liegt dieser über 200.000 €, so ist dies auf dem Meldebogen des Erzeugerbetriebs zu vermerken.

2. Große Hofverarbeitung: Umsatz (Bio+Demeter) über 200.000 €

Liegt der Umsatz (Bio+Demeter) über der Umsatzgrenze von 200.000 €, schließt der Hofverarbeitungsbetrieb einen „Verarbeitervertrag“ mit dem Demeter e.V. ab. Der Betrieb meldet seinen Umsatz im Bezugszeitraum direkt an den Demeter e.V. Der Beitragssatz im Rahmen des Hofverarbeitungsvertrags beträgt in diesem Fall 1%, allerdings nur auf den Demeter-Umsatz des Hofverarbeiters.

III. Pauschale für die Lohnverarbeitung in Erzeugern und Hofverarbeitung

Für die Kontrolle und Verwaltung je Lohnverarbeiter gelten ab 2016 neue Gebühren, siehe Tabelle 1 (*Beschluss DV2016-C2.1*). Die Gebühren für die Erzeugung gelten auch für die ihr angegliederte Kleine Hofverarbeitung.

Zu den Gebühren für Lohnverarbeitung der Großen Hofverarbeitung, vergleiche die Beitragsordnung für Hersteller und Handel (*Beschluss DV2016-C2.1*).

Abgerechnet werden die zum Zeitpunkt der Rechnungstellung aktiven Lohnverarbeitungsbeziehungen, gemäß der jeweils durch Kontrollauftrag eingestuften Risikoklasse.

Tabelle 1: Gebühren der Lohnverarbeitung für Erzeuger (*Beschluss DV2016-C2.1*)

Typ Lohnverarbeitung (Risikoklasse)	Beispiele	Gebühr ¹⁾
Lohnlagerung, abgepackt	Lagerung in End- oder Großverbraucherpackungen auf Paletten	€ 20
Lohnlagerung, lose	Schüttgut, Bulk, Container, Big Packs	€ 35
Lohnverarbeitung einfach	Getreide reinigen, Crops pressen, Saften	€ 20
Lohnverarbeitung normal	Verarbeitung im Auftrag des Inverkehrbringers, Rohstoffe ebenfalls größtenteils vom Auftraggeber, Brot backen, Wurstwaren, etc.	€ 70
Lohnverarbeitung komplex	Lohnherstellung, inkl. Handel, eigenständiger Bezug der Rohware, komplettes	€ 100

Lohnverarbeitungspauschalen sind Bestandteil der Beitragsordnung. Ihre Änderung unterliegt dem Beschluss der Delegiertenversammlung. 1) LV-Sätze für die Erzeugung gelten auch für die grenzüberschreitende Beauftragung.



Anlage 1:

Vorgaben für die Berechnung der Tierhaltung nach dem Planumsatzverfahren (nach Demeter-Richtlinie)

Tierart	Großvieheinheit (GVE)	Tierart	Großvieheinheit (GVE)
Zuchtbulle	1,2	Läufer 20-50 kg	0,06
Kühe	1,0	Ferkel	0,02
Rinder über 2 Jahre	1,0		
Rinder 1-2 Jahre	0,7	Legehennen (ohne	
Rinder unter 1 Jahr	0,3	Ergänzungsaufzucht)	0,0071
Schafe u. Ziegen	0,1	Junghennen	0,0036
		Masthähnchen	0,0036
Mastschweine	0,16	Mastenten	0,005
Zuchteber	0,3	Mastputen	0,0071
Zuchtsauen (ohne Ferkel)	0,3	Mastgänse	0,0036
Bienenvolk	1,0		